

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 11.04.2017
St. 01/RBR/ISP

Stellungnahme der SBVg: Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit zusätzlichen Staaten und Territorien der AIA-Vereinbarung ab 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 2. Februar 2017 zur Stellungnahme betreffend die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit zusätzlichen Staaten und Territorien der AIA-Vereinbarung ab 2018/2019.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

Wie wir bereits in unseren Stellungnahmen vom 17. Juli 2015, 12. April 2016 und 17. März 2017 zum AIA mit diversen Ländern ausgeführt haben, sollte sich die aktuelle und zukünftige Abkommenspolitik zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten an den folgenden drei Kriterien orientieren:

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze**
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden**
- 3) Das Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft**

Die Schweizerische Bankiervereinigung ist im Prinzip mit der Einführung des AIA für die 20 von der Vernehmlassung betroffenen Länder einverstanden. Aus Sicht des Finanzplatzes ist es aber zentral, dass der Bundesrat vor Inkraftsetzung der Abkommen länderspezifisch und verbindlich mittels Bericht prüft, ob diese Staaten auch mit den relevanten Konkurrenzfinanzplätzen den AIA einführen. Für die Ratifizierung im Parlament schlagen wir deshalb die in unserer Stellungnahme beschriebene „Aktivierungsklausel“ vor. Darüber hinaus muss der Bundesrat

unmittelbar vor dem ersten Datenaustausch im September 2019 verbindlich mittels Bericht prüfen, ob die Datensicherheit und -vertraulichkeit im Partnerstaat gemäss OECD-Standard gewährleistet ist und auch ob Partnerstaaten, die schon im September 2018 Daten erhalten haben, diese Daten ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck verwendet haben. Auf diesen Zeitpunkt hin ist noch einmal final zu prüfen, ob die entsprechenden Länder auch mit den relevanten Konkurrenzfinanzplätzen den AIA umsetzen. Führt diese Prüfung zu negativen Ergebnissen, muss der AIA mit dem betroffenen Partnerstaat in Anlehnung an Art. 7 des MCAA sistiert werden. Eine entsprechende Klausel ist vom Parlament im Genehmigungsbeschluss vorzusehen.

Es ist für die Schweiz und ihren Finanzplatz ausserordentlich wichtig, dass das Ziel eines Level Playing Fields fortwährend im politischen Prozess weiterverfolgt und auf dessen unmittelbare Sicherstellung mit der notwendigen Beharrlichkeit hingewirkt wird.

Die Einräumung angemessener Möglichkeiten zur Regularisierung unversteuerten Vermögenswerte für Steuerpflichtige in AIA-Partnerstaaten ist aus der Sicht der Finanzbranche von grosser Relevanz, weshalb es in den Verhandlungen mit Partnerstaaten notwendig ist, dass akzeptable Möglichkeiten für die Vergangenheitsregularisierung vorliegen.

Die Einführung des AIA mit weiteren Staaten und Territorien sollte dazu genutzt werden, um eine politische Absichtserklärung der Partnerstaaten zu verlangen, wonach im Grundsatz gegen die meldenden Finanzinstitute und deren Mitarbeitende keine neuen Strafuntersuchungen eingeleitet werden für Steuerperioden, die dem AIA vorgehen.

Für den Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes ist der Marktzugang von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund sollten in Verhandlungen mit den betroffenen Staaten Marktzugangverbesserungen gefordert werden.

Die Einhaltung der Minimalanforderungen des Bundesrates an die Einführung des AIA ist zentral. Bei Verletzungen haben die Schweizer Behörden sofort zu reagieren und die entsprechenden Abkommen zu sistieren bzw. die Umsetzung des AIA mit den betroffenen Staaten zu einem späteren Zeitpunkt auszusetzen.

Bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit empfehlen wir eine proaktive Kommunikation durch die Bundesbehörden.

Aus technischen Gründen soll auch weiterhin keine unterjährige Einführung des AIA stattfinden.

1. Grundsätzliches zu den Abkommen

3

Wir nehmen mit dieser Eingabe zu den Abkommen mit 20 Staaten und Territorien zur Einführung des automatischen Informationsaustausches ab 2018/19 Stellung¹. Zuerst möchten wir auf einige grundsätzliche Aspekte zu diesen Abkommen und zur schweizerischen Abkommenspolitik aus Sicht des Finanzplatzes eingehen.

Wie wir bereits in unseren Stellungnahmen vom 17. Juli 2015, 12. April 2016 und 17. März 2017 zum AIA mit einer Reihe von Ländern ausgeführt haben, stehen bei den Verhandlungen zum AIA aus der Perspektive der Banken drei Kriterien im Vordergrund, um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auf globaler Ebene zu gewährleisten. Bei der **Priorisierung** der Verhandlungspartner sollte diesen Kriterien gebührende Beachtung geschenkt werden:

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden
- 3) Das Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft

Nachfolgend gehen wir auf diese Kriterien mit Blick auf die von dieser Vernehmlassung betroffenen Abkommen vertiefter ein.

2. Adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze

Für den Schweizer Bankenplatz ist es von existenzieller Bedeutung, dass die Einführung des AIA in der Schweiz auf das Vorgehen und die Abkommenspolitik der Konkurrenzfinanzplätze wie Luxemburg, UK (London), die USA (New York, Miami), Singapur, Hong Kong und Liechtenstein abgestimmt wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen, wäre es wichtig, dass der AIA auf internationaler Ebene möglichst flächendeckend umgesetzt würde und, dass alle Offshore-Destinationen in dieses Netz des AIA miteinbezogen würden.

Gleichzeitig aber muss die Schweiz die globalen politischen Entwicklungen mit Blick auf die Einführung des AIA beobachten. Es sollte vermieden werden, dass die Schweiz den AIA mit Staaten einführt bzw. in Kraft setzt, mit welchen die Konkurrenzfinanzplätze keinen AIA vereinbart haben. Somit sollte eine Bereitschaft des entsprechenden Landes bestehen, auch mit unseren relevanten Konkurrenzfinanzplätzen den AIA einzuführen.

Im jetzigen Zeitpunkt liegen nur vereinzelt Informationen zu einer geplanten Einführung eines AIA durch unsere Konkurrenzfinanzplätze mit den von dieser Vernehmlassung betroffenen Ländern vor. Auf der massgeblichen Website der OECD finden sich partielle Informationen zum Abkommensnetz von UK, Luxemburg und Liechtenstein und noch sehr begrenzte Informationen zu Singapur und Hong Kong. Aus Sicht des Finanzplatzes

¹ Abkommen mit China, Indonesien, Russland, Saudi-Arabien, Liechtenstein, Kolumbien, Malaysia, Vereinigte Arabische Emirate, Montserrat, Aruba, Curaçao, Belize, Costa Rica, Antigua und Barbuda, Grenada, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, den Cookinseln sowie den Marshallinseln.

zes wäre ein auf die internationalen Entwicklungen abgestimmtes Vorgehen dringend wünschenswert und unter Umständen könnte sich auch eine spätere Inkraftsetzung einzelner Abkommen aufdrängen. Überdies würden wir es im Speziellen begrüßen, wenn die schweizerischen Behörden sich im internationalen Verbund dafür einsetzen, dass die USA nicht nur ihr innerstaatliches Regelwerk FATCA, sondern den AIA im Sinne des internationalen AIA-Standards der OECD umsetzen.

4

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er vor der konkreten Inkraftsetzung der einzelnen Abkommen zu den einzelnen 20 Ländern vor Ende 2017 noch einmal länderspezifisch und verbindlich mittels Bericht prüft, ob diese Länder auch mit den relevanten Konkurrenzfinanzplätzen den AIA einführen. Um Verzögerungen bei der Umsetzung des AIA durch die Schweiz zu vermeiden, plädieren wir dafür, dass das Parlament zum jetzigen Zeitpunkt die Abkommen formell genehmigt, aber in den Beschluss zur Genehmigung eine entsprechende „**Aktivierungsklausel**“ einfügt. Diese vom Parlament zu verabschiedende Klausel würde die Kompetenz für die Aktivierung des AIA mit den einzelnen Ländern an den Bundesrat delegieren, welcher ein Abkommen dann aktivieren kann, sofern die Voraussetzung des Level Playing Field bezüglich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze gemäss der Berichterstattung vor Ende 2017 erfüllt ist. Darüber hinaus muss der Bundesrat unmittelbar vor dem ersten Datenaustausch mit den neuen Partnerstaaten im September 2019 verbindlich prüfen, ob die Datensicherheit und -vertraulichkeit im Partnerstaat gemäss OECD-Standard gewährleistet ist und auch ob Partnerstaaten, die schon im September 2018 Daten erhalten haben, diese Daten ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck verwendet haben. Auf diesen Zeitpunkt hin ist noch einmal final zu prüfen, ob die entsprechenden Länder auch mit den relevanten Konkurrenzfinanzplätzen den AIA umsetzen. Führt diese Prüfung zu negativen Ergebnissen, muss der AIA mit dem betroffenen Partnerstaat in Anlehnung an Art. 7 des MCAA sistiert werden. Eine entsprechende Klausel ist vom Parlament im Genehmigungsbeschluss vorzusehen.

Es ist für die Schweiz und ihren Finanzplatz ausserordentlich wichtig, dass das Ziel eines Level Playing Fields fortwährend im politischen Prozess weiterverfolgt und auf dessen unmittelbare Sicherstellung mit der notwendigen Beharrlichkeit hingewirkt wird.

3. Möglichkeiten zur Regularisierung

Ist das Crossborder-Geschäft mit einem betreffenden Land wichtig und bestehen gleichzeitig nicht steuerkonforme, in der Schweiz gebuchte Vermögenswerte, liegt es sowohl im Interesse des Schweizer Finanzplatzes als auch des Partnerstaates, dass den betroffenen Kunden vor dem Übergang zum AIA akzeptable Möglichkeiten zur Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit eingeräumt werden. Solche Möglichkeiten – wie beispielsweise straflose Selbstanzeigen oder Amnestien – ermöglichen den Schweizer Finanzdienstleistern einerseits die Weiterführung der Geschäftsbeziehung und andererseits profitieren die jeweiligen AIA-Partnerstaaten vom Erhalt des Steuersubstrates, da Vermögensabflüsse in unkooperative Staaten und Territorien auf diese Weise verhindert werden.

Mit Blick auf das oben geschilderte Kriterium möchten wir zudem einige spezifische Aspekte bezüglich der in der aktuellen Vorlage vorgeschlagenen Partnerstaaten hervorheben. Aus der Optik der Banken wäre es wichtig, wenn diese im Rahmen der wei-

teren Arbeiten berücksichtigt würden. Die von der vorliegenden Vernehmlassung betroffenen Staaten bieten ihren Steuerpflichtigen gemäss Informationen in den erläuternden Berichten des Bundesrates in verschiedenem Masse eine Möglichkeit an, nicht deklarierte Vermögen offenzulegen.

Die vom Finanzplatz geforderte Möglichkeit einer Vergangenheitsbereinigung ist in Liechtenstein und Saint Lucia gegeben. In Liechtenstein steuerlich ansässige Personen können einmalig vom Recht Gebrauch machen, nicht deklarierte Einkommen und Vermögenswerte nachträglich offenzulegen. Sofern kein Steuerbetrug vorliegt, sind keine Strafsteuern oder strafrechtliche Sanktionen vorgesehen. In Saint Lucia wurde im vergangenen Jahr zudem eine generelle Steueramnestie beschlossen, welche bis zum 28. Februar 2018 gültig ist.

In der Vergangenheit wurden auch in Russland, Indonesien, Malaysia und Kolumbien spezielle Offenlegungsprogramme für nicht deklarierte, im Ausland gehaltene Vermögenswerte lanciert. Aus der Sicht des Schweizer Bankenplatzes ist kritisch zu bemerken, dass mit dem Programm in Russland die Repatriierung der im Ausland gehaltenen Vermögenswerte stimuliert wurde. Darüber hinaus waren in Indonesien für Steuerpflichtige, welche ihre Vermögen weiterhin grenzüberschreitend anlegen wollten, doppelt so hohe Sätze zur Berechnung der „*Redemption Charge*“ vorgeschrieben. Solche Bestimmungen zielen auf die Einschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen ab und laufen auch den Empfehlungen der OECD für Offenlegungsprogramme zuwider.

In Saudi-Arabien sind gemäss dem ordentlichen Steuerverfahren im Falle einer Offenlegung für nicht-saudische Staatsangehörige Bussen von 25% der Differenz zwischen der bezahlten und der effektiv geschuldeten Steuer vorgesehen, sofern diese Differenz infolge von Steuerbetrug oder Falschinformationen entstanden ist. Aufgrund der Besonderheiten in der lokalen Gesetzgebung im Bereich der Einkommens-, Gewinn-, und Vermögenssteuern werden die Vereinigten Arabischen Emirate für AIA-Zwecke als nicht-reziproke Jurisdiktion behandelt. Entsprechend sind die Regularisierungsmöglichkeiten in diesem Land für die Schweizer Finanzdienstleister nicht massgebend.

Bedauerlicherweise sehen die übrigen Staaten und Territorien, mit welchen der AIA im Rahmen dieser Vorlage eingeführt werden soll, kein spezifisches Regularisierungsprogramm auf der Grundlage einer freiwilligen Offenlegung vor. Die nachträgliche Regularisierung von nicht deklarierten Einkommen und Vermögenswerten richtet sich nach den jeweiligen ordentlichen Steuerverfahren, welche je nach Schwere der Verfehlung und dem Zeitpunkt der Offenlegung Bussen und/oder strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben.

Unabhängig von den seitens der Schweizer Finanzdienstleister bereits eingeleiteten Schritten zur steuerlichen Regularisierung von Kundenvermögen ist die Einführung des AIA mit weiteren Staaten ebenfalls zu nutzen, um von den Partnerstaaten eine politische Absichtserklärung zu verlangen, gemäss welcher gegen die meldenden Finanzinstitute und deren Mitarbeitende grundsätzlich keine neuen Strafuntersuchungen eingeleitet werden für Steuerperioden, die dem AIA vorgehen.

4. Marktpotential und Marktzugang

6

Für den Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes ist der Marktzugang von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund vertreten wir weiterhin den Grundsatz, dass die Verhandlungen über den AIA mit Gesprächen zu Marktzugangsverbesserungen verknüpft werden sollten.

Für die Banken ist die Bedeutung des Landes als Markt bei der Auswahl der AIA-Partnerstaaten von grosser Relevanz. Dabei geht es einerseits um das existierende und potentielle Ausmass des Cross-Border-Geschäfts sowie um die Bereitschaft zu Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister. Allerdings ist zu beachten, dass unter den Staaten der vorliegenden Vernehmlassung es Finanzmärkte gibt, die **aktuell** nicht zu den strategischen Zielmärkten des Bankenplatzes gehören. Die Einführung des AIA sollte aus Sicht der Branche dennoch genutzt werden, um in Zukunft auf Marktzugangsverbesserungen hinzuwirken.

Im Einzelnen halten wir fest, dass China, Saudi Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate für das Cross-Border-Geschäft wichtige Zielmärkte darstellen. Ausserdem kann das Marktpotential für Russland grundsätzlich bejaht werden. Mit keinem dieser Staaten wurden jeweils Joint Declarations unterzeichnet. Allerdings wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass mit wichtigen Partnerstaaten Absichtserklärungen vor der Genehmigung der Botschaft verhandelt und abgeschlossen werden sollen. In diesem Sinne ist es uns ein Anliegen, dass in diesen Absichtserklärungen die Vertiefung der Marktzugangsgespräche aufgenommen und konkrete Verbesserungen des Marktzugangs mit oberster Priorität angegangen werden.

Ferner ist es für die Banken und für den Schweizer Finanzplatz von grosser Bedeutung und Wichtigkeit, dass mit Partnerstaaten, welche Konkurrenzfinanzplätze und/oder Sitzstaaten für Domizilgesellschaften/Trusts sind, ein AIA eingeführt wird.

Im Übrigen verweisen wir auf frühere Eingaben an das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF im Zusammenhang mit der Priorisierung der Finanzmärkte sowie der Hindernisse und Hürden auf technischer Ebene zu den einzelnen Staaten.

5. Kriterien des Bundesrates, insbesondere Datenschutz

Die Einhaltung der vom Bundesrat festgelegten folgenden Minimalanforderungen für die Einführung des AIA ist für uns zentral:

- 1) nur ein Standard
- 2) Reziprozität
- 3) Spezialitätsprinzip
- 4) Datenschutz und
- 5) Level Playing Field bei der Kundenidentifikation

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen sind die oben genannten fünf Kriterien des Bundesrates eingehalten. Wir erwarten, dass die Schweizer Behörden bei allfälligen Verletzungen dieser Minimalanforderungen den Prinzipien mit konkreten Massnahmen Nachdruck verleihen und den AIA mit dem betreffenden Partnerstaat **gegebenenfalls**

auch suspendieren bzw. die Umsetzung des AIA mit den betroffenen Staaten zu einem späteren Zeitpunkt aussetzen.

7

Uns erscheint es zudem sehr wichtig, das Thema des Datenschutzes und der Datensicherheit für die ausgetauschten Daten zu adressieren. Der Schutz und die Sicherheit der Daten im Rahmen der Übermittlung sowie in den Bestimmungsländern ist von grösster Wichtigkeit. Sie bildet eine Voraussetzung für das Vertrauen von Kunden in den Finanzplatz Schweiz, einem der grössten „Senderstaaten“ weltweit. Wir möchten dem Bundesrat bzw. der Bundesverwaltung deshalb eine **proaktive und transparente Kommunikation zu den Regeln des Datenschutzes und der technischen Datensicherheit** unter dem AIA empfehlen. Sowohl die USA (für FATCA) wie auch die OECD (für Common Reporting Standard CRS) haben umfangreiche Arbeiten zum Datenschutz unternommen. Auch die Schweiz war teilweise an diesen Länderprüfungen dabei. Diese Informationen sollten dem Parlament anlässlich der Ratifizierung der Abkommen und auch der Öffentlichkeit – soweit möglich – zugänglich gemacht werden. In Ergänzung zu den erwähnten Länderprüfungen wäre es ferner zu begrüssen, wenn weitere Elemente wie beispielsweise der Korruptionswahrnehmungsindex (*Corruption Perceptions Index*, CPI) in die Gesamtbeurteilung bezüglich des Datenschutzes und der Datensicherheit miteinfließen würden.

Wir bitten Sie ausserdem zu beachten, dass es für den Bankenplatz sehr wichtig ist, dass die Abkommen jeweils **auf den 1. Januar eines Jahres** in Kraft treten bzw. dass die Datenerhebung ab dem 1. Januar erfolgen soll und eine unterjährige Datenerhebung bzw. Meldung nicht erwünscht ist. Diese würde bei den Banken zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen. Aus diesem Grund wird eine unterjährige Einführung und/oder Datenerhebung von der SBVg abgelehnt.

6. Fazit

Im Prinzip sind wir einverstanden, mit den von dieser Vernehmlassung betroffenen Abkommen den AIA einzuführen, sofern im Rahmen der Ratifizierung die von uns vorgeschlagene Aktivierungsklausel vorgesehen wird. Falls die Prüfung durch den Bundesrat ergeben sollte, dass die Anforderungen bezüglich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze per Ende 2017 nicht erfüllt sind, sollte der AIA mit den betroffenen Ländern aus unserer Sicht nicht aktiviert werden. Es ist für die Bankenindustrie als weiteres wichtiges Anliegen festzuhalten, dass bei gewissen Ländern Bedenken bezüglich der Datensicherheit und des Datenschutzes bestehen. Umso wichtiger ist es, dass der Bundesrat die Datensicherheit, Datenvertraulichkeit, die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und die Situation im Bezug auf die Konkurrenzfinanzplätze - wie von uns oben vorgeschlagen - unmittelbar vor dem ersten Datenaustausch im Jahr 2019 prüfen und bei Ungeheimheiten ggf. sistieren sollte.

Es ist für die Schweiz und ihren Finanzplatz ausserordentlich wichtig, dass das Ziel eines Level Playing Fields fortwährend im politischen Prozess weiterverfolgt und auf dessen unmittelbare Sicherstellung mit der notwendigen Beharrlichkeit hingewirkt wird.

Die Einräumung angemessener Möglichkeiten zur Regularisierung unversteuerter Vermögenswerte für Steuerpflichtige in AIA-Partnerstaaten ist aus der Sicht der Finanzbranche von grosser Relevanz und findet im Übrigen auch Erwähnung in den am

8. Oktober 2014 vom Bundesrat verabschiedeten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA. Bei einigen Staaten, die Gegenstand der aktuellen Vorlage und bedeutende Zielmärkte für Schweizer Banken sind, stellen wir teilweise fest, dass bei den Regularisierungsmöglichkeiten Verbesserungen essentiell sind. Deshalb erwartet die SBVg weiterhin, dass die Schweizer Behörden auf adäquate und praktikable Möglichkeiten zur Regularisierung als Kriterium hinwirken.

Ferner ist es wichtig, dass die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs unbedingt vorangetrieben werden. Insbesondere sind die Gespräche mit den genannten strategischen Zielmärkten aufzunehmen und konkrete Lösungen von den Behörden der Zielmärkte zu fordern.

Gleichzeitig ist strikte auf die Einhaltung der Minimalanforderungen des Bundesrates zu achten, insbesondere auf das Spezialitätsprinzip sowie den Datenschutz und die Datensicherheit. Bei Verletzungen dieser Minimalanforderungen müssen die Bundesbehörden diesen Prinzipien mit konkreten Massnahmen Nachdruck verleihen und den AIA mit dem betreffenden Partnerstaat gegebenenfalls auch sistieren.

Zum Thema des Datenschutzes und der Datensicherheit schlagen wir eine proaktive Kommunikation durch den Bundesrat bzw. die Bundesbehörden vor.

Mit bedeutenden G-20-Staaten, die Gegenstand dieser Vorlage sind, sollen gemäss Informationen aus dem Erläuterungsbericht Absichtserklärungen verhandelt und vor der Genehmigung der Botschaft abgeschlossen werden. Es wäre begrüssenswert, wenn sich diese Staaten (insbesondere Russland und China) dafür einsetzen würden, dass die Schweiz ihre Beziehungen mit der G-20 in geeigneter Form (z.B. als ständiger Gast) intensivieren kann und wenn diese Unterstützung in den Absichtserklärungen bekräftigt würde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggemann



Petrit Ismajli